

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 197 - 200

Prozeßrechtliche Entscheidung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Geisteskrankheit beschränkt sein, dagegen die Zulässigkeit der Zurücknahme im Prodigalitätsverfahren aus §. 622 folgen. Letztere Konsequenz läßt sich in der That nicht bestreiten.

Hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn die Entmündigung nicht erfolgt, so muß er, auch wenn ihm das Gesetz einen bestimmten Einfluß auf das Verfahren, den *modus procedendi*, nicht zugestanden hat, doch wenigstens weitere Kosten durch Zurücknahme des Antrages vermeiden können, von dessen Ausichtslosigkeit er sich möglicherweise bald überzeugt.

Da auch die Zurücknahme unter das „andernfalls“ des §. 622 fällt, so liegt hierin zugleich ein Korrektiv gegen ungerechtfertigte Zurücknahmen, eventuell würde in Bayern der Armenpflugschaftsrath

Art. 36 des Armengesetzes; Mot. z. Ausf.:

Ges. z. C.P.D. S. 191

den Antrag aufzunehmen haben ähnlich wie bei Geisteskrankheit der Staatsanwalt (§. 595 Abs. 2)
(Schluß folgt.)

Uebersicht

über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichtes vom 17. bis 31. Januar 1882.

Mit zwei Nachträgen vom 5. und 14. Januar 1882.

I. Prozeßrechtliche Entscheidung.

Zu §. 181 der C.P.D. Zustellung von Anwalt zu Anwalt. Ein eine Klage abweisendes Urtheil sollte vom Anwalte des Verklagten dem des Klägers zugestellt werden, ist aber nicht diesem Anwalte selbst sondern einem Gehilfen desselben zugestellt worden, und es fragte sich, ob diese Zustellung als rite geschehen erachtet werden könne? Das Obrst.

RG., an welches diese Frage in Folge einer wegen Verletzung der §§. 168 und 181 der GPO. eingelegten Revision gediehen war, sprach sich darüber also aus:

Der Berufungsrichter war der Ansicht, auch bei der gemäß §. 181 der GPO. zulässigen Zustellung von Anwalt zu Anwalt habe Abs. 2 des Art. 168 a. a. O. Anwendung zu finden, es repräsentire daher bei Abwesenheit des Anwaltes diesen der vom Gesetze selbst zur Empfangnahme von Zustellungen an des Anwalts Stelle als berechtigt erscheinende Gehilfe oder Schreiber, und es müsse demnach eine von diesem in gesetzlicher Form ausgestellte Empfangsbestätigung über eine ihm gemachte Zustellung dieselbe Wirkung haben wie eine vom Anwalte selbst ausgestellte; allein diese Ansicht ist unrichtig.

Abs. 2 des Art. 168 der GPO. enthält wohl die Bestimmung, daß bei Abwesenheit des Anwaltes die Zustellungen an den im Geschäftslokal anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen könne; allein dieser §. ist nur ein Bestandtheil der unter Tit. II §. 152—175 aufgeführten Bestimmungen, welche die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher behandeln, und die Art und Weise regeln, wie jene in allen im Leben vorkommenden Fällen zu bethätigen sei.

Muß schon hienach angenommen werden, daß der §. 168 nur die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher gemeint wissen wollte, so ergibt sich dieses mit aller Bestimmtheit aus §. 174 a. a. O., wo alle Erfordernisse aufgezählt sind, welche eine gültige Zustellungsurkunde enthalten muß, und wo unter Ziff. 4 und 7 insbesondere ausgesprochen ist, daß die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist, und in den Fällen der §§. 166, 168 und 169 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird, in die Urkunde aufzunehmen sei, endlich daß letztere die Unterschrift

daß die Zustellung vollziehenden Beamten enthalten müsse.

Aber auch eine analoge Anwendung der hienach in den §§. 166, 168 und 169 vorgesehenen Ersatzzustellungen auf die nach §. 181 zulässige Zustellung von Anwalt zu Anwalt muß als ausgeschlossen und geradezu unausführbar erachtet werden; denn die Zustellung von Anwalt zu Anwalt ist eine ganz selbstständige und eigenartige, welche sich der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher und durch die Post anreihet, mit diesen Zustellungen aber nichts gemein hat.

Während nämlich bei der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher und durch die Post der Zustellende die Richtigkeit der erfolgten Zustellung beurfundet, und durch diese Beurkundung den Nachweis der richtig bewirkten Zustellung liefert, tritt bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt an die Stelle der Beurkundung durch den Zustellenden die Bestätigung des Empfangs der erhaltenen Zustellung durch die Unterschrift des Empfängers, bei welcher eine Ersatzzustellung, wie sie in §. 168 Abs. 2 angeordnet, gar nicht denkbar ist, nachdem eine Urkundsperson, welche den Grund der Zulässigkeit der Ersatzzustellung in der Zustellungsurkunde anzugeben hätte, hier überhaupt gar nicht vorhanden ist.

Abgesehen hievon ist die Zustellung von Anwalt zu Anwalt eine die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher geradezu ausschließende und kann daher die für letztere gegebenen Vorschriften auf erstere keine, und zwar auch nicht analoge Anwendung finden.

Der Berufungsrichter hat demnach dadurch, daß er den §. 168 Abs. 2 der C.P.O. auch bei der nach §. 181 a. a. O. zulässigen Zustellung von Anwalt zu Anwalt für anwendbar erklärte, diese beiden Gesetzesstellen durch unrichtige Anwendung verletzt.

Seine Entscheidung, es sei die gegen das erst-richterliche Urtheil eingelegte Berufung als unzulässig

zu verwerfen, ist indes aus einem andern von ihm angeführten Grunde als gesetzlich gerechtfertigt. anzuerkennen.

Es ist nämlich von ihm als aus Thatumständen voll erwiesen angenommen, daß der Rechtsanwalt S. die an seinen Gehilfen N. für ihn geschehene Zustellung bezhw. deren Annahme und Bestätigung nachträglich genehmigt habe, und daraus wurde mit Recht gefolgert, daß diese nachträgliche Genehmigung einer vorausgehenden Ermächtigung vollständig gleich zu achten sei.

Denn wenn auch die in §. 181 zugelassene Zustellung von Anwalt zu Anwalt im Abs. 2 für die Bestätigung der Empfangnahme der Zustellung die mit Datum versehene Unterschrift des Anwalts für ihre Giltigkeit fordert, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß auch an Stelle des abwesenden oder sonstwie verhinderten Anwalts eine Zustellung in rechtsgiltiger Weise an einen Dritten erfolgen könne, wenn dieser zur Empfangnahme der Zustellung an den Anwalt ermächtigt war.

Es ergibt sich dieses daraus, daß die GPO. die Stellvertretung im Prozesse überhaupt gestattet und insbesondere bei Zustellungen zuläßt, ja in mehrfachen Fällen, wie aus den §§. 160, 161 und andern hervorgeht, die Aufstellung eines Zustellungsbevollmächtigten dem Ermessen des Gerichts anheimstellt, und ist daher gar nicht abzusehen, warum bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt nach §. 181 die Aufstellung eines Zustellungsbevollmächtigten ausgeschlossen sein sollte, nachdem sie das Gesetz selbst hier nicht ausgeschlossen hat.

Abgesehen hievon ist in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 §. 19 Abs. 2 mit klaren Worten ausgesprochen, daß an den Zustellungsbevollmächtigten auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt wie an den Rechtsanwalt selbst erfolgen könne.